

## Gegen ein verengtes Amtsverständnis

### Kirchenrechtliche Aspekte

Was vor gut 50 Jahren noch nahezu undenkbar war, gehört inzwischen zur Alltags erfahrung: Laien sind seelsorglich tätig, sei es in der Sakramentenvorbereitung, sei es in der Predigt, sei es in der Sterbebegleitung. Waren die Laien früher ausschließlich die Objekte der Seelsorge, so sind sie heute auch zu Subjekten der Seelsorge geworden. Sind sie damit auch zu Amtsträgerinnen und Amtsträgern geworden? Oder können weiterhin nur jene als Amtsträger bezeichnet werden, die das Sakrament der Weihe empfangen haben?

Machte man eine Umfrage unter katholischen Christen, was unter „Amt“ in ihrer Kirche zu verstehen ist, würde wohl am häufigsten die Antwort lauten: Amt in der katholischen Kirche ist gleichbedeutend mit dem Weiheamt; Amt meint das geistliche Amt, das Amt der Geweihten. Selbst in offiziellen Dokumenten der katholischen Kirche wird Amt in diesem Sinn verstanden und verwendet. So heißt es zum Beispiel in der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994, daß der Ständige Diakonat „dem kirchlichen Amt zugehört“ und daß sich „das kirchliche Amt ... in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat ... vollzieht“<sup>1</sup>. Dieser Sprachgebrauch erweckt den Eindruck, als sei das kirchliche Amt auf das Weiheamt beschränkt und könne deshalb nur Klerikern übertragen werden. Gerade das ist aber nicht der Fall. Nach den Aussagen des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 können nicht nur Kleriker, sondern auch Laien ein kirchliches Amt innehaben; allerdings sind einige kirchliche Ämter nur Klerikern zugänglich. Was gilt hier genauerhin? Und warum ist es so und nicht anders geregelt? Ist hier theologischen Überlegungen ebenso Rechnung getragen worden wie pastoralen Gesichtspunkten? Diesen Fragen gilt es im folgenden nachzugehen.

### Kirchenrechtliche Grundaussagen zum kirchlichen Amt

Dem Thema des kirchlichen Amtes ist im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, dem CIC/1983, ein ausführlicher Passus gewidmet. Aus den über 40 kirchlichen Rechts bestimmungen zum kirchlichen Amt (cc.145–196) sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

1. Den vielen Einzelbestimmungen zu den verschiedenen Formen der Übertragung und des Verlustes eines kirchlichen Amtes hat der kirchliche Gesetzgeber eine Definition über das „Kirchenamt“ vorangestellt. Ihre kurze und prägnante Aussage hat folgenden Wortlaut:

„Kirchenamt ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“ (c. 145 § 1 CIC).

Aus dieser Definition geht klar hervor, daß zwar jedes Kirchenamt ein Dienst ist, der einen geistlichen Zweck verfolgt, nicht aber schon jeder Dienst solcher Art ein Kirchenamt ist. Dienst und Amt in der Kirche haben also Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Die Gemeinsamkeit besteht eindeutig darin, daß beide die „Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes“ verfolgen. Da die „Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes“ unabdingbare Eigenschaft des Dienstes wie des Amtes in der Kirche ist, sind beide, sowohl der Dienst wie auch das Amt, Relationsbegriffe, also Begriffe, die von ihrer Ziel- bzw. Zwecksetzung her zu bestimmen sind und nicht umgekehrt.

Der Unterschied zwischen Amt und Dienst in der Kirche ist das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Denn ein kirchlicher Dienst kann einmalig oder nur vorübergehend sein (zum Beispiel Predigtdienst, Besuchsdienst, Dienst in der Sakramentenvorbereitung), ein Amt ist dagegen ein auf Dauer eingerichteter Dienst mit bestimmten Rechten und Pflichten (zum Beispiel Pfarramt, Bischofsamt). Die Dauerhaftigkeit drückt sich auch darin aus, daß das kirchliche Amt „in seiner Existenz unabhängig (ist) vom jeweiligen Amtsinhaber. Gleichwohl ruht das kirchliche Amt nicht in sich selbst, sondern hat nur einen Sinn, wenn es jemandem übertragen wird.“<sup>2</sup> Wer daher auf Dauer etwa mit dem Dienst des Lektors oder der Kommunionhelferin beauftragt ist oder den Dienst des Gemeindereferenten oder der Religionslehrerin ausübt, hat ein kirchliches Amt inne, auch wenn die Tätigkeit als „Dienst“ bezeichnet wird.

Ebenso sind solche Berufe in der Kirche wie die des Richters, der Ordinariatsrätin, des Abteilungsleiters, der Ehebandverteidigerin, des Kirchenanwaltes, der Theologieprofessorin und andere eindeutig Kirchenämter, unabhängig davon, ob sie so betitelt werden oder nicht. Warum hier mit Vorliebe von „Diensten“ statt von „Ämtern“ die Rede ist, hängt wohl damit zusammen, daß der Ausdruck „Dienst“ oft als Synonym für das laikale Amt in Abhebung zum klerikalen Amt verstanden wird<sup>3</sup>. Diese Verwendung von „Dienst“ als Umschreibung des laikalen Amtes ist jedoch keineswegs schlüssig, da auch das klerikale Amt oft als „Dienst“ bezeichnet wird, ja sogar mit Vorliebe als „Dienstamt“ charakterisiert wird<sup>4</sup>. Der Ausdruck „Dienstamt“ ist aber ein Pleonasmus; denn definitionsgemäß ist jedes Amt ein Dienst<sup>5</sup>.

2. Wie die bisherigen Überlegungen bereits deutlich gemacht haben, ist als kirchliches Amt nicht nur der geistliche Dienst des Klerikers zu verstehen, sondern jeder

dauerhaft eingerichtete Dienst, der einen geistlichen Zweck verfolgt, unabhängig davon, ob er von einem Kleriker oder einem Laien wahrgenommen wird. Deshalb wird auch innerhalb des Katalogs der „Pflichten und Rechte der Laien“ (cc. 224–231) explizit hervorgehoben:

„Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“ (c. 228 § 1).

Allerdings gilt kirchenrechtlich auch, daß Laien nicht alle Ämter in der Kirche wahrnehmen können, sondern von den Ämtern ausgeschlossen sind, die an den Empfang der Weihe gebunden sind. Denn der kirchliche Gesetzgeber hat klar und eindeutig festgelegt, zwar nicht im unmittelbaren Kontext, sondern an zwei verschiedenen Stellen verstreut:

„Ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung die Priesterweihe erforderlich ist, kann jemandem, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat, nicht gültig übertragen werden“ (c. 150).

„Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist“ (c. 274 § 1).

Ämter, die der umfassenden Seelsorge dienen, können also nur von Priestern wahrgenommen werden, nicht aber von Laien und Diakonen (c. 150), und Ämter, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist, können nur Klerikern übertragen werden, also Diakonen, Priestern und Bischöfen (c. 274 § 1).

3. In der katholischen Kirche gibt es Ämter kraft göttlicher und kraft menschlicher Einrichtung. Kraft göttlicher Einrichtung besagt, daß diese Ämter auf den Willen Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist zurückgehen, deshalb unabdingbar zum Wesen der Kirche gehören und in ihrem Kern unwandelbar sind. Die Tatsache, daß diese Ämter nicht von Anfang an existierten, sondern sich erst allmählich herausgebildet haben und sozusagen erst im nachhinein biblisch legitimiert worden sind, spricht nicht gegen ihre Qualifizierung als „göttliches Recht“. Vielmehr gilt hier, was speziell für das Papstamt ausgeführt wird:

„Die Berufung auf die neutestamentlichen Petrus-Stellen, insbesondere Mt 16, 18, ist insofern nachträglich; sie hat deshalb jedoch nicht ‚ideologischen‘ Charakter, da es mit der Kirche als geschichtliche Größe gegeben ist, daß ‚wesentliche‘ Einrichtungen erst durch das Medium konkreter geschichtlicher Erfahrung in ihrer Notwendigkeit erkannt, dann jedoch nicht einfach neu geschaffen, sondern (als ansatzweise bereits gegeben) im NT und der kirchlichen Überlieferung ‚gefunden‘ werden. Dies gilt erst recht für ein gesamtkirchliches Einheitsamt, das in seiner Notwendigkeit eine Vielzahl geschichtlicher Erfahrungen voraussetzt, die erst in Jahrtausenden gemacht werden konnten. Erst dann konnten die neutestamentlichen Petrus-Texte als ‚aktuell‘ für das gegenwärtige Amt des Bischofs von Rom verstanden werden.“<sup>6</sup>

Ämter kraft menschlicher Einrichtung sind dagegen im Lauf der Geschichte aufgrund pastoraler Notwendigkeit entstanden und können deshalb in gewandelten

Zeiten und bei neuen Erfordernissen verändert werden. Das Amt des Papstes (c. 331), des Bischofskollegiums (c. 336) und des Bischofs (c. 375 § 1) gelten eindeutig als Ämter kraft göttlichen Rechts, da sie auf die Weisung des Herrn zurückgehen (c. 330). Theologisch und kirchenrechtlich offen ist die Einordnung des Diakonen- und Priesteramtes, das zusammen mit dem Empfang des Sakraments der Diakonen- bzw. Priesterweihe übertragen wird; denn es ist noch nicht geklärt, ob nur die für das Bischofsamt notwendige Bischofsweihe als die Fülle des Weihe sakramentalen Grade für das Priester- und Diakonenamt kraft kirchlichen Rechtes geschaffen wurden, oder ob neben der Bischofsweihe auch die Priester- und Diakonenweihe als Ausfaltungen des *einen* Weihe sakramentes (c. 1008 f.) ebenfalls auf göttliches Recht zurückzuführen sind. Alle anderen Kirchenämter sind Einrichtungen des menschlichen Kirchenrechts.

4. Unabdingbare Voraussetzung zur Übernahme eines kirchlichen Amtes ist ein spezieller kirchlicher Sendungsauftrag, der als kanonische Amtsübertragung bezeichnet wird. In diesem Sinn wird im kirchlichen Gesetzbuch vorgeschrieben:

„Ein Kirchenamt kann ohne kanonische Amtsübertragung nicht gültig erlangt werden“ (c. 146).

Demzufolge üben die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder der Helfer in der Sakramentenvorbereitung einen Dienst aus, haben aber kein Amt inne, da sie für ihren Dienst keinen kirchenamtlichen Sendungsauftrag erhalten haben. Wo und wenn ein kirchenamtlicher Sendungsauftrag erteilt wird, kann dieser in unterschiedlichen Formen erfolgen, wie zum Beispiel durch Beauftragung, Zulassung, Einsetzung, Bestätigung, Erteilung einer Befugnis oder eines sogenannten Nihilobstat (= nichts steht im Weg).

### Amt ist nicht gleich Amt

Daß nicht jeder und jede jedes Amt wahrnehmen kann, versteht sich von selbst. Doch warum stehen die Ämter, die Weihe- oder Leitungsgewalt beinhalten, allein Klerikern offen (c. 274 § 1)? Und aus welchem Grund können Ämter, die der umfassenden Seelsorge dienen, sogar nur Priester ausüben (c. 150)? Sind das nicht Relikte aus vergangenen Zeiten? Und müßten diese durch das Zweite Vatikanische Konzil mit seiner Communio-Ekklesiologie und der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen nicht längstens überholt sein?

Die Antwort ist ein klares Nein. Diese rechtlichen Festlegungen sind vielmehr die Konsequenz des Selbstverständnisses der katholischen Kirche, Heilssakrament zu sein. Die katholische Kirche versteht sich als Instrument Gottes zur Verwirklichung des Heils in der Welt, wie es Jesus Christus verkündet und gelebt hat. Demzufolge ist die Person Jesu Christi Bezugspunkt jedes Amtes in der katholischen Kirche. Freilich fällt diese Bezugnahme auf Jesus Christus hinsichtlich ihrer Intensität un-

terschiedlich aus. Während sie zum Beispiel beim Amt des Ökonomen eher implizit sein kann, muß sie beim Amt der Religionslehrerin explizit sein. Nicht nur ausdrückliche Bezugnahme, sondern ausdrückliche Bezugnahme in größtmöglicher Dichte, nämlich mit der ganzen Person ist schließlich für die zentralen Ämter, die Schlüsselämter der katholischen Kirche erforderlich. Dazu zählen die Leitungssämter der Kirche, wie sie Papst, Bischof und Pfarrer zukommen.

Die Inhaber dieser Leitungssämter nehmen nicht nur explizit auf Jesus Christus Bezug, sondern repräsentieren die ganze Person Jesu Christi und setzen sie dadurch gegenwärtig, und zwar nicht kraft ihrer Funktion, sondern kraft ihrer Weihe. Die sakramentale Verankerung des kirchlichen Leitungsamtes in der Weihe bringt zugleich zweierlei zum Ausdruck: zum einen, daß die Kirche nicht ein Produkt ihrer selbst ist, sondern eine von Gott gegründete und durch seinen Geist am Leben erhaltene Gemeinschaft; zum anderen, daß der Träger eines kirchlichen Leitungsamtes nicht nur von der Gemeinschaft beauftragt ist, sondern gleichzeitig auch und vor allem von Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist. Das auf der Priesterweihe beruhende Leitungamt repräsentiert „im Leben der Kirche die Priorität der göttlichen Initiative und Autorität ... und (dient) insbesondere durch Wort und Sakrament der Sammlung, dem Aufbau und der Leitung der Gemeinde (Kirche)“<sup>7</sup>.

Ein Leitungamt in der Kirche beinhaltet daher nicht nur den sozialen Aspekt von Leitung, sondern immer auch den religiös-geistlichen Aspekt, Jesus Christus, das Haupt der Kirche zu vergegenwärtigen. Anders gesagt: Ein kirchliches Leitungamt ist stets umfassend von der ganzen Person Jesu Christi her geprägt. Deshalb kommt den Inhabern von Leitungssämttern die Einheit und Ganzheit des dreifachen Dienstes Jesu Christi (Verkündigung, Heiligung, Leitung) zu, während die anderen Glieder der Kirche in je eigener und gestufter Weise „nur“ daran teilhaben. Insgesamt lassen sich drei Stufen der Teilhabe voneinander abheben: 1. die allgemeine Teilhabe kraft Taufe und Firmung, 2. die autoritative Teilhabe kraft Taufe, Firmung und kirchenamtlicher Sendung und 3. die Fülle der Teilhabe an der Autorität Christi kraft Taufe, Firmung und Weihe zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung.

Einheit und Ganzheit bedeutet einerseits, daß das Leitungamt in der Kirche nicht einfach in Einzelfunktionen aufgeteilt werden kann, andererseits aber auch, daß die Priester und Bischöfe die mit ihrem Leitungamt verbundenen Dienste und Ämter nicht alle selbst ausüben sollen und müssen. Einheitliche und ganzheitliche Leitung heißt vielmehr, daß der Priester und Bischof für die Gewährleistung und Ausführung aller einzelnen Dienste und Ämter der Verkündigung, Heiligung und Leitung in ihrem Kompetenzbereich die (Letzt-)Verantwortung tragen und alle einzelnen Dienste und Ämter zu einer Einheit zusammenführen sollen und müssen. Dieses Amt der Letztverantwortung und Zusammenführung zur Einheit findet in der Feier der Eucharistie seinen sakralen und daher dichtesten Ausdruck<sup>8</sup>.

Der Tatsache der gestuften Teilhabe am Leitungamt entsprechend ist zu diffe-

renzieren zwischen Kirchenämtern, welche die Ausübung von einzelnen Diensten und Ämtern der Verkündigung, Heiligung und Leitung beinhalten und deshalb von Laien wie von Klerikern wahrgenommen werden können, und solchen, mit denen die Pflicht zur Gewährleistung aller Funktionen der Seelsorge, eben der umfassenden Seelsorge verbunden ist. Ämter der umfassenden Seelsorge können nur Priester wahrnehmen, da Kennzeichen der umfassenden Seelsorge die Einheit und Ganzheit des Verkündigens, Heiligens und Leitens ist. Daher sind Ämter der umfassenden Seelsorge zugleich Leitungsämter und umgekehrt.

### Das Weiheamt in gestufter Form

Grundlage des Weiheamtes ist das Weihesakrament, das gemäß c. 1008 CIC auf göttlicher Einsetzung beruht und laut c. 1009 die drei Ordnungen des Episkopats, Presbyterats und Diakonats umfaßt. Im Kontext dieser beiden Rechtsnormen c. 1008 und c. 1009 fallen drei Details auf:

1. Es wird zwar das Weihesakrament insgesamt auf „göttliche Weisung“ zurückgeführt (c. 1008; vgl. auch c. 207 § 1), nicht aber jede einzelne Weihestufe. Der Gesetzgeber bezeichnet nämlich in c. 1009 den Episkopat, Presbyterat und Diakonat nicht als sakramentale Stufen oder Grade des Weihesakramentes, sondern nur ganz offen als „Weihen“<sup>9</sup>.
2. Ursprünglich sollte es heißen, daß das Weihesakrament „auf die Weisung Christi“ zurückgeht. Diese Formulierung wurde jedoch zur „göttlichen Weisung“ abgeändert, und zwar im Sinn einer Relativierung bzw. Abschwächung mit der Begründung, daß Christus zwar den Episkopat direkt eingesetzt habe, nicht aber den Presbyterat und Diakonat<sup>10</sup>.
3. Es wird nichts über die Zuordnung und Abgrenzung der drei Weihestufen ausgesagt. Überhaupt bleiben bei der Betrachtung der weihesakramentalen Stufe des Diakonats mehr Fragen offen als Antworten gegeben werden. Das Diakonenamt hat kein spezifisches Profil erhalten, sondern umfaßt nach dem CIC/1983 Tätigkeiten, die auch ein Laie wahrnehmen kann, angefangen von den verschiedenen Formen der Verkündigung, der Leitung von Wort- und Gebetsgottesdiensten, der Gabenbereitung und Austeilung der Kommunion bis hin zur Beerdigung, Taufspendung, Eheassistenz und Mitwirkung bei der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei. Obwohl also der Diakon kraft der sakramentalen Weihe zum Klerikerstand gehört, hat er keine spezifisch klerikale Vollmacht, da alle ihm zugeschriebenen Dienste und Ämter auch von Laien wahrgenommen werden können, teils kraft Taufe und Firmung, teils kraft Taufe, Firmung und besonderer Beauftragung<sup>11</sup>. Insofern trifft auf den Diakon nicht die in c. 1008 CIC allgemein getroffene Aussage zu, daß der geistliche bzw. geweihte Amtsträger „in der Person Christi, des Hauptes“ handelt; denn wer nicht Vorsteher der Eucharistie sein kann, repräsentiert nicht Christus, das Haupt der Kirche<sup>12</sup>.

Bis heute sind zwei entscheidende Fragen theologisch und damit auch kirchenrechtlich nicht geklärt: Beruht die Dreigliedrigkeit des Weihsakramentes und damit die Zuordnung des Presbyterats und Diakonats zum Weihsakrament auf rein kirchlichem bzw. menschlichem oder auf göttlichem Recht? Und ist die Zulassung zum Diakonat unabdingbar mit der zur Priester- und Bischofsweihe verknüpft oder nicht? Nach dem geltenden Recht der lateinischen Kirche ist eine untrennbare Verbindung der drei Weihestufen hinsichtlich des Geschlechts gegeben, aber nicht im Hinblick auf den Zölibat; denn einerseits ist die Frau von allen Weihestufen ausgeschlossen (c. 1024), andererseits kann ein verheirateter Mann zum Ständigen Diakon geweiht werden (c. 207 § 1 in Verbindung mit c. 266, c. 1031). Beide Rechtsnormen berufen sich nicht auf göttliches Recht.

### Eine laienorientierte Amtsstruktur – der rechtliche Reformbedarf im CIC/1983

Kirche ist Communio und Volk Gottes; zu ihr gehören Laien ebenso unabdingbar wie Kleriker, Frauen genauso wie Männer. Die einen können die anderen nicht ersetzen oder überflüssig machen. Entscheidend ist vielmehr, daß sie miteinander die Sendung der Kirche wahrnehmen und nicht in ein Neben- oder Gegeneinander oder gar in eine Über- und Unterordnung geraten. Ihr Beziehungsverhältnis muß von einem gegenseitigen Sich-fordern und -fördern geprägt sein. Kleriker und Laien, Frauen und Männer müssen wie zwei Brennpunkte einer Ellipse sein, für die ein grundlegendes Miteinander genauso wesentlich ist wie ein spezifisches Gegenüber. Das gilt auch und gerade für die kirchlichen Dienste und Ämter.

Allerdings ist davon im kirchlichen Gesetzbuch und damit in der Regel auch in der Praxis noch wenig zu spüren. Denn hier zeigt sich deutlich, daß die geweihten Amtsträger zu sehr im Mittelpunkt der Dienste und Ämter in der Kirche stehen. Den Klerikern wird nämlich nicht nur in den zentralen, sondern in allen kirchlichen Angelegenheiten eine derart unersetzbliche Rolle zugesprochen, daß der je eigene Anteil der anderen Gläubigen nicht zum Tragen kommt; vielmehr ist deren Ausübung von Diensten und Ämtern fast nur in Abhängigkeit von den geweihten Amtsträgern ausgestaltet. Fast gebetsmühlenartig wird im CIC/1983 immer wieder betont, daß Laien nur ausnahmsweise diesen oder jenen Dienst wie auch dieses oder jenes Amt ausüben dürfen. Und die Ausnahme ist immer dann gegeben, wenn kein Kleriker zur Verfügung steht. Gleichsam als Notstandsparagraphen für Klerikermangel formuliert dürfen die Laien ausnahmsweise zum Beispiel die Predigt (cc. 766f.), die Beerdigung, die Leitung von priesterlosen Sonntagsgottesdiensten, die Spendung der Krankencommunion, die Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (cc. 230 § 2 und § 3), das Richteramt (c. 1421 § 2) und viele andere pastorale, aber auch administrative Dienste und Ämter wahrnehmen. Daß all diese Ausnahmen inzwischen nicht nur vereinzelt, sondern sowohl vom inhaltlichen wie auch

zeitlichen Umfang her seit längerem zur Regel geworden sind, scheint unproblematisch zu sein.

Diese kleruszentrierte Ausgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter, die nur in Ausnahmesituationen die Mitwirkung von Laien vorsieht, sollte baldmöglichst auf eine laienorientierte Struktur hin aufgebrochen werden. Den Laien sollten rechtlich wesentlich mehr kirchliche Dienste und Ämter offenstehen als bisher, und zwar nicht nur im Sinn eines Zugeständnisses der kirchlichen Autorität, sondern aufgrund der ihnen von Gott in der Taufe verliehenen Würde, Autorität und Teilhabe an seinem dreifachen Dienst des Lehrens, Heiligens und Leitens der Kirche. Zu diesem Zweck sollten viele rechtliche Bestimmungen so umformuliert werden, daß Laien bestimmte Dienste und Ämter in der Kirche nicht nur in der Notsituation des Priestermangels oder mit Ausnahmegenehmigung wahrnehmen können, sondern prinzipiell und unabhängig vom priesterlichen Personalbestand. Hier ist zum Beispiel an die Beauftragung zur Predigt in der Eucharistiefeier zu denken, den Beerdigungsdienst, die Kommunionspendung, die Eheassistenz oder auch an das Richteramt in einem kirchlichen Gericht und die Leitung einer katholischen Akademie. Unterbleibt diese laienorientierte Umstrukturierung der kirchlichen Dienste und Ämter, läßt sich der Widerspruch zu den rechtlichen Grundaussagen, daß alle Gläubigen am priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienst Christi teilhaben (c. 204 §1) und daß unter allen Gläubigen eine wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit besteht (c. 208), ebensowenig überwinden wie die herkömmliche priesterbetonte Betreuungspastoral<sup>13</sup>, die von der Vorstellung der versorgten statt der mitsorgenden Gemeindemitglieder geprägt ist.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, in: Die deutschen Bischöfe 50 (Bonn 1994) 7.

<sup>2</sup> P. Krämer, Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche (Stuttgart 1993) 46.

<sup>3</sup> Vgl. G. Greshake, Art. Amt, theologischer Begriff. IX. Ämter u. Dienste, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 1, 554–555, 555; ähnlich auch J. Freitag, Art. Kirchliche Ämter u. Dienste. III. Systematisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 6, 92–94, 93: „Das reihende, und‘ (sc. Ämter und Dienste) will ... die kirchlichen Tätigkeiten ‚unterhalb‘ der sakramentalen Trias von Bischof, Priester und Diakon insgesamt erfassen, ohne ihr Verhältnis zu diesen (und zu sakramentale Weihe voraussetzenden kirchlichen Ämtern und Diensten) zu präjudizieren.“ Vgl. auch G. Bausenhart, Das Amt in der Kirche. Eine notwendende Neubestimmung (Freiburg 1999) 308 u. ebd., 318, A. 492: „Alle sprachlichen Assoziationen an ‚Amt‘ werden im Zusammenhang von Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en vermieden; bei ‚Ehrenamtlichen‘ beginnt dann aber doch die Inkonsistenz.“

<sup>4</sup> Vgl. c. 230 § 1, der von den liturgischen „Diensten“ der Laien spricht, mit c. 278 § 2, in dem vom „Dienst“ des Klerikers die Rede ist.

<sup>5</sup> Vgl. M. Kehl, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie (Würzburg 2001) 439, A. 53.

<sup>6</sup> K. Schatz, Art. Papst, Papsttum. I. Begriff u. Ursprung, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 7, 1328.

<sup>7</sup> H. Jorissen, Art. Amt, theologischer Begriff. VIII. Im ökumenischen Gespräch, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 1, 554.

<sup>8</sup> Vgl. I. Riedel-Spangerberger, Gesandt u. beauftragt. Kirchenrechtliche Möglichkeiten der Seelsorge von Frauen, in: Zwischen Alltag u. Ausnahme: Seelsorgerinnen. Geschichte, Theologie u. gegenwärtige Praxis, hg. v. S. Pemsel-Maier (Ostfildern 2001) 106–117, 110.

<sup>9</sup> Vgl. H. Müller, Die Ordination, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. J. Listl u.a. (Regensburg 1983) 715–727, 718; P. Krämer, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma (Stuttgart 1992) 98, vertritt klar die Ansicht, „daß sich die göttliche Einsetzung – entsprechend der Lehre des II. Vatikanischen Konzils – nicht unmittelbar auf die Ausformung einzelner Weihestufen bezieht, sondern auf das kirchliche Dienstamt, das sakramental begründet ist“. Er beruft sich hierbei auf LG 28, 1: „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“

<sup>10</sup> Vgl. *Communicationes* 10 (1978) 181.

<sup>11</sup> Vgl. auch K. Lüdicke, in: MK 1008/1, Rdn.3, (1. Erg.-Lfg., August 1985); G.–L. Müller, Art. Diakon. III. Systematisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 3, 181; ders., Theologische Überlegungen zur Weiterentwicklung des Diakonats, in: MThZ 40 (1989) 129–143, 138.

<sup>12</sup> Vgl. auch Krämer (A. 9) 99; Lüdicke (A. 11) Rdn. 2

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch Memorandum: Für eine zukunftsähnige Kirche, in: Der pastorale Notstand. Notwendige Reformen für eine zukunftsähnige Kirche, hg. v. O. Fuchs u.a. (Düsseldorf 1992) 120, das sich gegen die „traditionelle priesterzentrierte Angebots- und Versorgungspastoral“ wendet.